Hessisches Ministerium der Justiz und für den Rechtsstaat Justizprüfungsamt



Aktenzeichen: 2230 E/2 - 2/24 (JPA I/2)

Geschäftsstelle

Durchwahl: (0611) 3214 - 2500 u. 2502

Datum: 29. Januar 2024

MELDETERMIN

zur Staatlichen Pflichtfachprüfung und zur Ersten Prüfung

l.

Die Gesuche um Zulassung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung für die nächste Prüfungsgruppe
- Zulassung im Sommersemester 2024 sind schriftlich in der Zeit vom

18. bis 25. März 2024

(Eingang beim Justizprüfungsamt)

einzusenden an das

Justizprüfungsamt
- Prüfungsabteilung I Zeil 42
60313 Frankfurt am Main.

Für alle Bewerberinnen und Bewerber gelten die Vorschriften

- des Deutschen Richtergesetzes in der Fassung vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154) insbesondere §§ 5, 5a bis 5d, 6 DRiG,
- des Juristenausbildungsgesetzes JAG in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.2004 (GVBI. I S. 158), zuletzt geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 14.12.2021 (GVBI. S. 931, 987),



• der Juristischen Ausbildungsordnung - JAO - in der Fassung vom 25.10.2004 (GVBI. I S. 316), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Änderung des Juristenausbildungsgesetzes und von Rechtsverordnungen über die Juristenausbildung vom 13.10.2022 (GVBI. S. 490f).

Für die Meldung zur Staatlichen Pflichtfachprüfung sind folgende Vordrucke

- Merkblatt für die Meldung (Merkblatt JPA I) nebst
 Hilfsmittel-Hinweis (Hilfsmittel JPA I),
- Meldevordruck (Meldebogen JPA I),

jeweils in der aktuellsten Fassung maßgebend.

Die jeweils aktuellen Vordrucke sind im Internet unter <u>www.justizpruefungsamt.hessen.de</u> veröffentlicht.

Für das Zulassungsgesuch ist der oben genannte **Meldevordruck** zu verwenden.

Als letztes Fachsemester ist das Sommersemester 2024 aufzuführen.

Die im Merkblatt auf Seite 3 und 4 genannten Unterlagen sind ohne Klarsichthüllen vollständig beizufügen, und zwar:

- Stammdatenblätter, Belegscheine und ggf. Nachweise über Dauer und Grund einer Beurlaubung,
- sämtliche Leistungsnachweise im Original in der im Meldebogen aufgeführten Reihenfolge
- die weiteren Unterlagen in den Meldebogen eingelegt.

Wenn die vorstehend aufgeführten Unterlagen nicht vollständig beigefügt sind, muss das Zulassungsgesuch zurückgewiesen werden. Etwa noch fehlende Leistungsnachweise aus dem laufenden Semester sind dem Justizprüfungsamt unverzüglich, spätestens bis 5. Juni 2024 vorzulegen.

HINWEIS:

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass u.U. die Notwendigkeit besteht, Sie zur Anfertigung der Aufsichtsarbeiten an einen auswärtigen Ort zu laden.

Ein Anspruch auf Anfertigung der Klausuren am Studienort besteht nicht.

II.

Nach Abschluss der Überprüfung Ihrer Meldeunterlagen erhalten Sie ein Bestätigungsschreiben über den Eingang Ihrer Meldung sowie evtl. nachzureichender Unterlagen.

Etwaige Rücknahmen von Zulassungsgesuchen sind spätestens bis **5. Juni 2024** (Eingang beim Justizprüfungsamt) schriftlich vorzunehmen. Nach diesem Zeitpunkt ist ein Rücktritt nur noch gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 JAG möglich.

Die Termine sind wie folgt geplant:

- Versendung des Zulassungsbescheides nebst Ladung voraussichtlich vom 17. bis 21. Juni 2024,
- schriftliche Aufsichtsarbeiten
 voraussichtlich vom 22. Juli bis 30. Juli 2024,
- mündliche Prüfungen voraussichtlich im Dezember 2024.

III.

Der nächste Meldetermin zur Staatlichen Pflichtfachprüfung findet voraussichtlich vom 1. bis 8. Juli 2024 statt.

Alle weiteren Termine dazu werden noch durch Aushang bekanntgegeben.

Im Auftrag

Stenger